



Bestätigung einer gleichwertigen ausländischen intensivmedizinischen Weiterbildung durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI)

Grundlagen

- [Statuten der SGI-SSMI vom 17.09.2020](#)
- [Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen](#)
- Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen
- [Aktuelles Fortbildungsprogramm](#)

Sie haben Ihre Weiterbildung in Intensivmedizin teilweise oder ganz in einem Land der europäischen Union (EU) oder in einem Land ausserhalb der EU erworben. In der EU-Richtlinie 2005/36 zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen Facharzttitel ist die Intensivmedizin nicht als Fachgebiet aufgeführt. **Deshalb kann Ihr ausländischer Facharzttitel / Ihre Zusatzbezeichnung Intensivmedizin o.ä. in der Schweiz nicht automatisch anerkannt werden.**

Für die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zuständig.

Für Ärztinnen und Ärzte, die als Intensivmedizinerinnen/Intensivmediziner aus dem Ausland direkt in der Funktion **Leitende Ärzte/Ärztinnen oder Chefärzte/Chefärztinnen** an eine anerkannte schweizerische Intensivstation gewählt werden, kann unter gewissen Voraussetzungen durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF, von dem Bundesamt für Gesundheit akkreditiertes Institut), ein Facharzttitel verliehen werden. Hierfür braucht es die Bestätigung, dass eine intensivmedizinische Weiterbildung vergleichbar mit der Weiterbildung in der Schweiz erfolgte. Diese Bestätigung der intensivmedizinischen Weiterbildung entspricht **nicht** dem eidgenössischen Facharzttitel Intensivmedizin. Sie bleibt immer eine Ausnahmeregelung, aus der sich kein Anspruch auf die Erteilung des eidgenössischen Facharzttitels ergibt.

Auch der Eintrag in die Schweizer Register wie das Medizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit und die Anerkennung durch die MEBEKO sind damit nicht möglich. Die Leitung einer zertifizierten Intensivstation und die Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind mit dieser Bestätigung ebenfalls nur ausnahmsweise möglich.

Der Erwerb des eidgenössischen Facharzttitels Intensivmedizin ist deshalb von der SGI ausdrücklich empfohlen.

1. Erwerb des eidgenössischen Facharzttitels Intensivmedizin:

Zuständig für die Erteilung von eidgenössischen Facharzttiteln ist das SIWF. Deren Titelkommission überprüft, ob die Bedingungen gemäss Weiterbildungsprogramm Intensivmedizin erfüllt sind. Sie finden alle notwendigen Informationen auf der Website des SIWF unter www.siwf.ch → Facharzttitel und Schwerpunkte.



2. Anwendung der Ausnahmeregelung für Ärztinnen und Ärzte, die als Intensivmedizinerinnen/Intensivmediziner aus dem Ausland direkt in der Funktion Leitende Ärzte/Ärztinnen oder Chefärzte/Chefärztinnen:

1. Sie müssen im Besitze eines von der [Medizinalberufekommision \(MEBEKO\) anerkannten Arztdiploms](#) und eines [Facharztstitels](#) sein, vorzugsweise in Allgemeiner Innerer Medizin oder Anästhesiologie bzw. in Kinder- und Jugendmedizin (für pädiatrische Intensivmedizin). Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite [der MEBEKO](#).
2. Es liegt ein Entscheid der Titelkommission des SIWF darüber vor, welche Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Facharztstitels bereits ausgewiesen sind bzw. noch fehlen.
3. Sie müssen die schweizerische Facharztprüfung Intensivmedizin oder ein von der SGI-SSMI anerkanntes nationales bzw. internationales Facharztexamen für Intensivmedizin (siehe Punkt 2 im Anhang) erfolgreich absolviert haben.
4. Den Entscheid der Titelkommission des SIWF senden Sie mit einem Begleitschreiben und Ihrem CV als formalen Antrag an die Geschäftsstelle der SGI-SSMI: Adresse im Anhang – Punkt 1.
5. In Ihrem Begleitschreiben gilt es zu formulieren, warum Sie eine Bestätigung der gleichwertigen Weiterbildung benötigen und welche kaderärztliche intensivmedizinische Funktion Sie in der Schweiz ausüben (werden).
6. Der/die Präsidentin/Präsident der Fort- und Weiterbildungskommission Ärzte der SGI wird Ihren Äquivalenzantrag innerhalb von 30 Tagen prüfen und mit einer Empfehlung an den Vorstand der SGI weiterleiten. Der Vorstand der SGI wird über Ihren Antrag abschliessend entscheiden und Sie schriftlich informieren.
7. Auch für die Anerkennung einer Intensivstation als Weiterbildungsstätte für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte durch das SIWF ist der eidgenössische Facharzttitel Intensivmedizin notwendig. Ausnahmsweise kann die Weiterbildungsstätte anerkannt werden, wenn die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllt.

Neben obigen Bedingungen in Ihrer zukünftigen Funktion als Chefarzt/Chefärztin bzw. Leitende Ärztin/Leitender Arzt auf einer zertifizierten Intensivstation müssen für eine SGI-Bestätigung zusätzlich folgende Punkte erfüllt sein:

1. Mehrjährige Führungserfahrung auf einer ausländischen Intensivstation mit einem ausgewogenen interdisziplinären Patientenspektrum
2. Bei Führungstätigkeit auf einer ausländischen Schwerpunktintensivstation (bspw. operativ, kardiologisch, neurologisch, pneumologisch etc.) muss die nicht-fachspezifische Weiterbildung in Anästhesiologie und Allgemeiner Innerer Medizin nachgewiesen werden bzw. der entsprechende, durch das SIWF anerkannte, ausländische Facharzttitel in Allgemeiner Innerer Medizin oder in Anästhesiologie.
3. Nachgewiesene Weiterbildungstätigkeit in Intensivmedizin



- Absichtserklärung («letter of intent») durch die Spitalleitung des anstellenden CH Spitals, dass Sie als ärztliche Leiterin/Leiter oder stv. ärztliche Leiterin/Leiter oder Leitende Ärztin/Leitender Arzt angestellt werden

3. Bestätigung der gleichwertigen Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte, welche NICHT direkt aus dem Ausland in die Funktion Leitende Ärzte/Ärztinnen oder Chefärzte/Chefärztinnen befördert werden (Oberärztinnen/Oberärzte)

Die SGI kann auf Wunsch prüfen, ob die bis zu diesem Zeitpunkt durchlaufene Weiterbildung der schweizerischen Weiterbildung vergleichbar ist, und entsprechend bestätigen. Mit dieser Bestätigung erhalten Sie den Nachweis der fachlichen Kompetenz. Diese Bestätigung berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Eidgenössischen Facharzttitels (Zuständigkeit: SIWF), und es besteht auch kein Anspruch auf eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (Zuständig: kantonale Behörden). Die Bestätigung kann jedoch im Einzelfall hilfreich sein.

Mit der Bestätigung der gleichwertigen Weiterbildung sind Sie innerhalb der SGI ordentliches Mitglied und können sämtliche Funktionen ausüben. Bitte beachten Sie, dass die Leitung von Weiterbildungsstellen durch das SIWF bestätigt werden muss und hierfür in der Regel ein Facharzttitel gefordert wird. Für die Leitung einer zertifizierten Intensivstation ist für die SGI die Bestätigung der gleichwertigen Weiterbildung ausreichend, kantonale Behörden können jedoch einen eidgenössischen Facharzttitel verlangen.

Das Vorgehen und die Voraussetzungen zur Erlangung der Bestätigung sind analog zu Punkt 2 'Anwendung der Ausnahmeregelung Für Ärztinnen und Ärzte, die als Intensivmedizinerinnen/Intensivmediziner aus dem Ausland direkt in der Funktion Leitende Ärzte/Ärztinnen oder Chefärzte/Chefärztinnen'

Zu beachten:

Fortbildungskontrolle:

Auch mit einer SGI Bestätigung Ihrer Weiterbildung haben Sie gemäss Fortbildungsreglement, analog zu den eidgenössischen Titelträgern, eine Fortbildungspflicht, die dokumentiert werden muss. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird regelmässig von der SGI kontrolliert.

Administrative Belange für die Äquivalenzbestätigung der SGI-SSMI

Die SGI-SSMI Gebühren für das Verfahren betragen CHF 1'000.-. Der Betrag ist auch bei einer Ablehnung des Gesuchs zu entrichten. Bitte überweisen Sie vorab die Gebühr von CHF 1'000.-, damit mit der Prüfung Ihres Antrags begonnen werden kann (Bankverbindung: Anhang Punkt 1)

Rekursinstanz:

Der/Die Antragsteller/in kann gegen den Entscheid des SGI-Vorstands innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Die Wiedererwägungsinstanz besteht aus dem Vorstand, erweitert durch den Präsidenten/die Präsidentin der SGI-KWFB (oder einem von ihm bezeichneten Vertreter/einer Vertreterin), sowie einem weiteren von ihm/ihr bezeichneten Mitglied der SGI-KWFB. Das Wiedererwägungsverfahren besteht in einer mündlichen Anhörung des/der Betroffenen. Die Wiedererwägungsinstanz entscheidet abschliessend.



Anhang

Ablauf des Verfahrens für die Anerkennungsprüfung ausländischer intensivmedizinischer Weiterbildungen betreffend Weiterbildungsbestätigung durch die SGI

1. PDF-Antrag zur Prüfung für eine Bestätigung der Weiterbildung an die Geschäftsstelle der SGI senden inkl.:
 - SIWF- Entscheid
 - Begleitschreiben / CV
 - Nachweis der bisherigen Weiterbildungstätigkeit in Intensivmedizin
 - letter of intent (LOI) des anstellenden Spitals
 - MEBEKO- Anerkennung Arzt Diplom
 - MEBEKO- Anerkennung Facharzt titel
2. Prüfung Ihres Antrages durch die/den Äquivalenzdelegierte(n) der SGI-SSMI und schriftliche Empfehlung an den Vorstand der SGI-SSMI
3. Entscheid betreffend Bestätigung Ihrer ausländischen intensivmedizinischen Weiterbildung durch den Vorstand der SGI
4. Schriftliche Information an den/die Antragssteller/in

Bitte zahlen Sie CHF 1'000.- gem. Einzahlungsschein (anzufordern beim admin. Sekretariat SGI siehe unten) und dem Vermerk «Weiterbildungsbestätigung» auf das Konto der SGI ein.

Unsere Bankverbindung:

UBS AG

Konto 233-142756.01K

BIC UBSWCHZH80A

IBAN CH34 00233233 1427 5601 K

Senden Sie Ihren Antrag als PDF-file an:

Geschäftsstelle SGI-SSMI

z.Hd. Äquivalenz- Delegierter

c/o **IMK** Institut für Medizin und Kommunikation

Münsterberg 1

CH-4001 Basel

sgi@imk.ch

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Spätestens 6 Monate nach Eingang erhalten sie den Entscheid. Bitte beachten Sie, dass nur auf ein Verfahren eingegangen wird, wenn das Dossier komplett mit allen Unterlagen vorliegt und ein Zahlungseingang für die Bearbeitungsgebühr von CHF 1'000.- bestätigt ist.



2. Anerkannte nationale/internationale Fachexamen in Intensivmedizin

- European Diploma in Intensive Care Medicine (EDIC-exam), European Society of Intensive Care Medicine (ESICM)
- Fellowship Exam of Intensive Care of the Joint Faculty of Intensive Care Medicine (JFICM), Australian and New Zealand College of Anesthetists (ANZCA)
- Certificate in Critical Care, Colleges of Medicine of South Africa (CMSA)
- European Diploma in Intensive Care Medicine (EPIC-exam), European Society of Paediatric and Neonatal Intensive Care (ESPNIC)
- Final Faculty of Intensive Care Medicine (FFICM), Faculty of Intensive Care Medicine

Gültig ab: 21.01.2025; ersetzt Version vom 01. Februar 2018 (bzw. vom 07. September 2023).